Satzung

Fassung 2017

BKS

Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V.

www.bks-sachsen.de

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V.“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der VR 7389 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hoyerswerda. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Das Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Angebote des Bildungswerkes für Kommunalpolitik Sachsen e.V. sind allgemein zugänglich. Es vermittelt Bürgern politische Bildung auf christlich-demokratischer Grundlage, um sie zum staatsbürgerlichen Handeln im kommunalen Selbstverwaltungsbereich der Gemeinden, Städte und Kreise zu befähigen, insbesondere durch

– Erstellen allgemeiner Grundlagen für die praktische Arbeit;
– Fachtagungen, Fachseminare, Kurse, Info-Treffs u. ä.;
– Wahren der Belange der Selbstverwaltung im Rahmen der europäischen Einigungsbestrebungen;
– Herausgeben von Publikationen und Veröffentlichungen;
– Vermitteln von Informationen und Auskünften zu praktischen und rechtlichen Fragen der kommunalen Selbstverwaltung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten. Bewerber stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören.

§ 4 Aufbringen der Vereinsmittel

1. Die Mittel für Vereinszwecke werden durch Spenden und Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag. Dessen Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins sind

– die Mitgliederversammlung,
– der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Sein Amt endet mit der Neuwahl. Kandidieren können alle ordentlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. In diesem Fall hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand übt sein Amt nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 662 BGB grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes können nach § 3 Nr. 26 a EStG eine Ehrenamtspauschale erhalten.

Der Vorstand haftet bei seiner Tätigkeit nicht für einfache Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit schuldet er eine Entschädigung, die unter Berücksichtigung des von ihm verursachten Schadens sowie seines Vermögens vom Verein angemessen festgelegt wird. Die Haftung für vorsätzliches Verschulden bleibt unberührt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen und beschließt den Haushalt. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen, in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Außerhalb der Vorstandssitzungen kann elektronisch in Textform per Umlaufbeschluss entschieden werden. Die Beschlussvorlage muss mindestens 7 Tage vorher an die zuletzt vom Vorstandsmitglied genannte E-Mail – Adresse gesandt werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 7 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein in Rechtsgeschäften. Jeder besitzt die Einzelvertretungsberechtigung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bildungswerkes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Bildungswerkes;
2. Beschluss über die Jahresrechnung des Vorjahres;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Bestellung von 1 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter;
6. Satzungsänderungen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Nutzung der vom Mitglied zuletzt hinterlegten Adresse schriftlich oder elektronisch in Textform einzuberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 11 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Das Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere durch die Förderung der demokratischen und staatsbürgerlichen Heranbildung und Weiterbildung von Bürgern für die Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Haftung des Vereins begrenzt sich auf das Vereinsvermögen. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das Christlich-Soziale Bildungswerk Sachsen e.V. und das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Rechnungslegung und Revision

Der Vorstand hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist den Kassenprüfern rechtzeitig vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die vorstehende Satzung wurde am 31. März 1995 bestätigt und in den Mitgliederversammlungen vom 30.03.1996, 27.11.2009 und 01.12.2017 geändert.

Beschluss M01/2017

1. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß §4 der Satzung (in der Fassung vom 01.12.2017 in Änderung des Beschlusses vom 31.03.1995 einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen in Höhe von 36,00 € und für juristische Personen in Höhe von 75,00 €.

2. Die Regelung gilt ab dem Jahre 2018.

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich meine Mitgliedschaft im
Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V.

mit Wirkung vom: _____

und erkläre mich zur Mitwirkung bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und der Zahlung des in der Satzung festgelegten Jahresbeitrages bereit.

Name, Vorname: _____

Anschrift (privat): _____

Beruf: _____

Tel.: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

_____

Ort/Datum Unterschrift

Aufnahme bestätigt gemäß § 3 (1) der Satzung

_____

Ort/Datum Unterschrift Vorstand

SEPA-Lastschriftmandat / SEPA Direct Debit Mandate

☐ Zahlungsart
Wiederkehrende Zahlung

☐ Zahlungsart
Einmalige Zahlung

Eindeutige Mandatsreferenz - Wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Straße und Hausnummer

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): PLZ und Ort

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):Land

IBAN des Zahlungspflichtigen

BIC des Zahlungspflichtigen

Ich ermächtige (wir ermächtigen) den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinistitut an, die von auf mein (unsere) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort/Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

BKS
Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V.

Schulstraße 15
02977 Hoyerswerda

Tel 0 35 71 - 40 72 17
Fax 0 35 71 - 40 72 19

E-Mail bks@bks-sachsen.de
Web www.bks-sachsen.de